

## Kurzarbeitergeldberechnung in der Unfallversicherung

**Stand 01.09.2022**

Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Lohnersatzleistung. Das von der Agentur für Arbeit gewährte KUG ist in der Unfallversicherung kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt.

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist eine zeitlich begrenzte Reduzierung (bis zu 100%) der vertraglichen Arbeitszeit und infolgedessen eine Verringerung des Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers.

Für die Berechnung des in der Unfallversicherung meldepflichtigen Arbeitsentgeltes während des Bezugs von KUG kommt es auf die Höhe der Reduzierung der Arbeitszeit und der damit zusammenhängenden Reduzierung des Arbeitsentgeltes an. Ist ein Arbeitnehmer mit einer verringerten Arbeitszeit weiterhin für das Unternehmen tätig, bleibt das für die geleistete Arbeit gezahlte Ist-Entgelt immer meldepflichtig.

Wird ein Zuschuss zum KUG gewährt, ist dieser nur bis zu einem Unterschiedsbetrag von 80 % des Soll-Entgeltes (nach Arbeitsvertrag geschuldetes Arbeitsentgelt) und des Ist-Entgeltes (tatsächliche Arbeitsleistung) kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt. Ein darüberhinausgehender Zuschuss ist in der Unfallversicherung zu melden.

### Beispiel 1 zur Kurzarbeitergeldberechnung bei 50 % Reduzierung der Arbeitsstunden

<b>Berechnungssätze</b>	<b>Berechnung ab 2021</b>
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i>	2.000,00 Euro
<i>- Abgaben<sup>1</sup></i>	<u>- 573,00 Euro</u>
<i>= Pauschalisiertes Netto-Soll</i>	<b>= 1.427,00 Euro</b>
<i>Brutto-Ist-Entgelt</i>	1.000,00 Euro
<i>- Abgaben</i>	<u>- 200,00 Euro</u>
<i>= Pauschalisiertes Netto-Ist</i>	= 800,00 Euro
<i>Nettoentgeltdifferenz</i>	627,00 Euro
<i>Kurzarbeitergeld (60 % der Nettoentgeltdifferenz)</i>	0,6 x 627,00 Euro = 376,20 Euro
<i>Brutto-Soll-Entgelt</i>	2.000,00 Euro
<i>- Brutto-Ist-Entgelt</i>	<u>- 1.000,00 Euro</u>
<i>Unterschiedsbetrag</i>	= 1.000,00 Euro
<i>80 % des Unterschiedsbetrages</i>	800,00 Euro
<i>- Kurzarbeitergeld</i>	<u>- 376,20 Euro</u>
<i>= max. Zuschuss zum KUG ohne Meldepflicht</i>	= 423,80 Euro

### Unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

<b>Lohnart</b>	<b>Höhe</b>	<b>Meldepflicht zur VBG</b>
<i>Entgelt</i>	1.000,00 Euro	Ja
<i>Kurzarbeitergeld</i>	376,20 Euro	Nein
<i>Zuschuss zum KUG</i>	200,00 Euro	Ab 423,81 Euro = Ja

**Meldepflichtiges Entgelt: 1.000,00 Euro**

<sup>1</sup> Abgaben Pauschalisiertes Netto-Soll § 106 Abs. 1 S. 6 SGB III mit Lohnsteuerklasse I: 173,00 Euro pauschalisierte Lohnsteuer/ 400,00 Euro Sozialversicherung pauschal 20 % (bis 2020: zzgl. 9,51 Euro Solidaritätszuschlag)

**Beispiel 2 zur Kurzarbeitergeldberechnung bei 100 % Reduzierung der Arbeitsstunden**

<b>Berechnungssätze</b>	<b>Berechnung ab 2021</b>
Brutto-Soll-Entgelt <u>- Abgaben<sup>1</sup></u> = Pauschalisiertes Netto-Soll	2.000,00 Euro <u>- 573,00 Euro</u> <b>= 1.427,00 Euro</b>
Brutto-Ist-Entgelt <u>- Abgaben</u> = Pauschalisiertes Netto-Ist	0,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> = 0,00 Euro
Nettoentgeltdifferenz	= 1.427,00 Euro
Kurzarbeitergeld (60 % der Nettoentgeltdifferenz)	0,6 x 1.427,00 Euro = 856,20 Euro
Brutto-Soll-Entgelt <u>- Brutto-Ist-Entgelt</u> Unterschiedsbetrag	2.000,00 Euro <u>- 0,00 Euro</u> = 2.000,00 Euro
80 % des Unterschiedsbetrages <u>- Kurzarbeitergeld</u> = max. Zuschuss zum KUG ohne Meldepflicht	1600,00 Euro <u>- 856,20 Euro</u> = 743,80 Euro

**Unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt**

<b>Lohnart</b>	<b>Höhe</b>	<b>Meldepflicht zur VBG</b>
Entgelt	0,00 Euro	Ja
Kurzarbeitergeld	856,20 Euro	Nein
Zuschuss zum KUG	200,00 Euro	Ab 743,81 Euro = Ja

**Meldepflichtiges Entgelt: 0,00 Euro**

Beide Beispiele beruhen auf der Annahme, dass ein Anspruch auf KUG in Höhe von 60 % des Nettoentgeltes besteht. Wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt, erhöht sich der Anspruch auf 67 % des Nettoentgeltes. Etwaige noch vom Arbeitgeber während des Bezugs von KUG gewährte geldwerte Vorteile wurden in den Beispielen nicht berücksichtigt und sind nachweispflichtiges Arbeitsentgelt.

**Sonderregelung zur Bezugshöhe ab 01.07.2022 aufgehoben**

Für die Zeit ab 01.07.2022 gilt wieder, dass bei einer Reduzierung der Arbeitsstunden von 50 % oder weniger die Höhe des KUG 60% (oder 67% bei mind. 1 Kind) beträgt. Die Sonderregelung, dass ab dem vierten Bezugsmonat die Bezugshöhe auf 70 % (bzw. 77 %) und ab dem siebten Monat auf 80 % (bzw. 87 %) erhöht wurde, ist zum 30.06.2022 ausgelaufen.

**Wichtig für die Meldung zur Unfallversicherung:** Bitte beachten Sie, dass die Reduzierung der Arbeitsstunden bei Kurzarbeit auch in Ihrem Lohnnachweis Digital sichtbar sein muss. Eine Meldung der vollen Arbeitsstunden trotz Kurzarbeit ist nicht korrekt.